

Stadt Kamen

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 01.03.2021 bis zum 01.04.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft Schreiben vom 05.03.2021	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Leitungen der 1&1 Versatel GmbH sind demnach nicht im Plangebiet vorhanden.
2.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 19.03.2021	Mit Schreiben vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-788 - hat die BR Arnsberg Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit abgegeben. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-788 - teile ich Ihnen mit, dass die Er-	Der Hinweis, dass die Erlaubnis für das Kohlenwasserstofffeld „CBM-RWTH“ erloschen ist, wird

		laubnis für das Kohlenwasserstofffeld "CBM-RWTH" erloschen ist. Eine Berücksichtigung im Planverfahren ist daher nicht mehr erforderlich. Gegen das o. a. Planverfahren werden von hier aus keine Bedenken erhoben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:	zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka keine Bedenken bestehen.
3.	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz - NL Lippstadt, Schreiben vom 05.03.2021	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Aufhebung bestehen keine Bedenken. In dem Aufhebungsbereich befinden sich zurzeit keine Anlagen, für die die Bezirksregierung zuständige Zulassungs- und Überwachungsbehörde ist. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka keine Bedenken bestehen. Der Hinweis, dass eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen außerhalb der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg nicht erfolgt, wurde zur Kenntnis genommen.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 02.03.2021	Durch das markierte Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke DO2044-DO1567. Um einen ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb zu gewährleisten dürfen Neubauten im Bereich der Trasse nicht höher als 24m errichtet werden. Werden keine baulichen Änderungen vorgenommen	Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung künftig nach § 34 BauGB. Eine Beeinträchtigung

		haben wir keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	tigung der Richtfunktrassen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit nicht zuerkennen. Der Hinweis, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes bezieht, wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.
5.	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11-LI (Federführung), Schreiben vom 25.03.2021	Gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Sollten sich durch die Änderungen der Bebauung auch wesentliche Änderungen bei den Wassermengen ergeben, die über die städtische Kanalisation unseren RWB-Anlagen zugeführt werden, so sind diese mit uns abzustimmen. Sollten sich die Bauarbeiten auf die Wilhelm-Bläser-Straße auswirken (Baustraßennutzung etc.), so sind die Arbeiten sowie die Zeitschiene mit uns abzustimmen.	Der Hinweis, dass zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen mit diesem abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Wilhelm-Bläser-Straße mit dem Lippeverband abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.
6.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, Schreiben vom 19.03.2021	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen	Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica

		Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558582_305558583 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305555733 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305559200 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 13 m und 43 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558624 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 17 m und 47 m über Grund (Siehe Anhang Tabelle) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. (Siehe Anhang Plan) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zy-	Germany GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung künftig nach § 34 BauGB. Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit nicht zuerkennen.
--	--	--	--

		linder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
--	--	--	--

Keine Anregungen und Hinweise

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr, Schreiben vom 01.03.2021
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr, Schreiben vom 26.02.2021
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 10.03.2021
- Gelsenwasser AG – Betriebsdirektion Unna, Schreiben vom 26.03.2021

- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen, Schreiben vom 26.03.2021
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Schreiben vom 29.03.2021
- Kreis Unna, Schreiben vom 31.03.2021
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 09.03.2021
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 01.03.2021
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 26.02.2021
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 24.03.2021 mit Verweis auf Stellungnahme vom 06.01.2020
- GSW Wasser-plus GmbH, Schreiben vom 23.03.2021